

Allgemeine Informationen zum Thema Vertragsarztstempel



Kassenärztliche Vereinigung Saarland
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Europaallee 7 – 9
66113 Saarbrücken

Telefon: 0681 99 83 70
Telefax: 0681 99 83 7 – 140

E-Mail: sicherstellung@kvsaarland.de

Wie hat ein Vertragsarztstempel auszusehen?

Der Vertragsarzt hat gemäß § 37 BMV-Ä für die vertragsärztlichen Vordrucke einen Vertragsarztstempel zu verwenden. Die Ausgestaltung des Stempels legt die KV Saarland unter Beachtung der gesetzlichen und bundesmantelvertraglichen Vorgaben fest. Bei den Vordrucken für die vertragsärztliche Versorgung kann auf die Verwendung des Vertragsarztstempels verzichtet werden, wenn dessen Inhalt auf dem Vordruck an der für die Stempelung vorgesehenen Stelle ausgedruckt ist. Das Führen eines herkömmlichen Vertragsarztstempels ist nicht (mehr) vorgeschrieben, aber natürlich auch weiterhin möglich.

Folgende Mindestangaben müssen enthalten sein:

- a) Vorname, Name und ggf. medizinischer Grad
- b) Praxisanschrift, Telefonnummer
- c) Fachgruppenbezeichnung
- d) Betriebsstättennummer (BSNR) oder Nebenbetriebsstättennummer (NBSNR)

Bei **Einzelpraxen** genügen die Angaben unter a) bis d).

Bei **Berufsausübungsgemeinschaften (BAG)**, **Medizinischen Versorgungszentren (MVZ)** müssen anstelle unter a) der Name der BAG (zum Beispiel Benennung der BAG-Partner) beziehungsweise des MVZ und die unter b) bis d) genannten Grunddaten aufgeführt werden.

Bei **Krankenhäusern/Einrichtungen** sind statt der Angaben unter a) der Name des Krankenhauses/der Einrichtung aufzuführen und die unter b) bis d) genannten Grunddaten.

Bei der Verordnung von Arznei-, Verband- sowie Heil- und Hilfsmitteln ist vom Arzt einer versorgungsbereichs- und/oder arztgruppenübergreifenden BAG oder eines MVZ ein Vertragsarztstempel der Praxis beziehungsweise des MVZ beziehungsweise der Einrichtung zu verwenden, in dem zusätzlich der Name des verordnenden Arztes enthalten ist, oder der Name des verordnenden Arztes ist zusätzlich auf der Verordnung lesbar anzugeben. Die Regelung des § 2 Abs. I der Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) bleibt hiervon unberührt.

Fehlen erforderliche Angaben auf dem Vertragsarztstempel, so müssen diese gesondert (beispielsweise mit einem separaten Stempel oder lesbar handschriftlich) aufgebracht werden.

- **Zusätzliche Angaben**

Der Vertragsarztstempel darf insbesondere folgende weitere Angaben enthalten:

- a) Lebenslange Arztnummer(LANR)
- b) Faxnummer, E-Mail- und Websiteadresse
- c) Logo, ggf. Handelsregisternummer
- d) Vor- und Zuname des angestellten Arztes einschließlich des Titels und der Berufsbezeichnung
- e) Facharztbezeichnung (MVZ, BAG, Krankenhaus/Einrichtung)
- f) Schwerpunktbezeichnung und/oder Zusatz-Weiterbildung gemäß Weiterbildungsordnung
- g) genehmigungspflichtige Leistungen
- h) Richtlinienverfahren bei der Psychotherapie

Darüber hinaus darf der Vertragsarztstempel nur Informationen enthalten, welche eine Relevanz für die vertragsärztliche Versorgung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung haben.